

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 422 • 29. April 2010

Ab 1. Mai 2010 tritt die Regierungsverordnung Nr. 39/2010 (II.26.) über die Erstattung von Fahrtkosten zur Arbeitsstelle in Kraft.

Änderungen bei den Fahrtkostenerstattungen ab 1. Mai 2010

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin
Partnerin
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Ab 1. Mai 2010 tritt die Regierungsverordnung Nr. 39/2010 (II.26.) über die Erstattung von Fahrtkosten zur Arbeitsstelle in Kraft.

Nach der Regierungsverordnung sind Fahrten zur Arbeitsstelle die täglichen Fahrten zur Arbeit und zurück nach Hause, wenn Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort sowie Arbeitsstelle an unterschiedlichen Orten liegen, die Fahrten zwecks Arbeitsverrichtung erfolgen, und die Beförderung mit Regionalverkehr oder öffentlichem Personennahverkehr (letzteres nur zwecks Durchreise) erfolgt. Die Fahrten zwischen Heim und Arbeitsstelle innerhalb der Verwaltungsgrenzen einer Ortschaft gelten nur dann als Fahrten zur Arbeitsstelle, wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsstelle weder mit Regionalverkehrsmitteln noch mit öffentlichen

Personennahverkehrsmitteln erreichen kann. Im Sinne der Regierungsverordnung gelten alle ungarischen Staatsangehörigen und Staatsbürger der EG, deren Wohnsitz im Staatsgebiet der Republik Ungarn oder eines Staates der EG liegt und die dort ihren Ort der Lebensführung innehaben, als Arbeitnehmer. Dadurch werden Fragen hinsichtlich der Diskriminierung der Arbeitnehmer eines Drittlandes mit ungarischem Arbeitsverhältnis aufgeworfen.

Ähnlich der bisherigen Rechtsregeln ist der Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, die vollen Kosten oder die ermäßigten Kosten einer Monatskarte oder der Fahrkarte des Arbeitnehmers bezüglich der täglichen Fahrten zur Arbeitsstelle zu erstatten. Die Kostenerstattung seitens des Arbeitgebers gegen Beleg (Monatskarte oder Tageskarte) liegt bei mindestens 86 % des vollen Preises. Die Wochenendheimfahrten (höchstens einmal pro Woche vom Aufenthaltsort zum Wohnsitz) können ebenfalls gegen Beleg steuerfrei beglichen werden, aber in 2010 höchstens bis zu einem Betrag von 30.000.- HUF im Monat.

Verkehrsmittel, die in Anspruch genommen werden dürfen, sind:

- öffentliche Eisenbahn, 2. Klasse-Abteil;
- regionale (Überland-) Buslinien,
- Vorstadtbuslinien, HÉV;
- Schifflinien und Fähren nach Fahrplan;
- Fluglinien.

Für Fahrten zur Arbeitsstelle mit eigenem Kraftfahrzeug können laut ungarischem Einkommensteuergesetz 9 HUF/km verrechnet werden, allerdings nur dann, wenn:

- zwischen dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Arbeitnehmers und der Arbeitsstelle keine öffentlichen Verkehrsmittel verkehren,
- wenn der Arbeitnehmer wegen seiner Arbeitszeiteinteilung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur mit langen Wartezeiten in Anspruch nehmen kann. Eine lange Wartezeit bedeutet die Zeit, die nach persönlichen oder sonstigen Gesichtspunkten des Arbeitnehmers unverhältnismäßig lang und zur Fahrt der Strecke notwendig ist.
- der Arbeitnehmer wegen einer schweren Behinderung oder Bewegungseinschränkung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht in Anspruch nehmen kann, einschließlich auch den Fall, wenn die Fahrten zur Arbeit vom nahen Angehörigen des Arbeitnehmers laut § 139 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes gewährleistet werden.

Nach den neuen Vorschriften muss der Arbeitnehmer sich dazu äußern, wo sich sein Wohnsitz oder sein Aufenthaltsort befinden, was Rückschlüsse darauf zulässt, von wo die Fahrten zur Arbeit jeden Tag erfolgen.

Die Interpretation der Regelungen der neuen Regierungsverordnung in Zusammenhang mit der bezüglichen Anordnungen des Einkommensteuergesetzes werfen zahlreiche Fragen auf. Falls Sie bezüglich der obigen Ausführungen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sollten Sie also noch Fragen oder Anmerkungen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Beáta Horváthné Szabó (Tel: +36 1 461 9283; E-mail: beata.horvathne@hu.pwc.com), oder an Frau Mónika Keztyűs (Tel: +36 1 461 9735; E-mail: monika.keztyus@hu.pwc.com).

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 422 • 29. April 2010

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Kft. Und Réti, Antall és Madl Landwell, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.